

# MÉMOIRE DES VINS SUISSES

## STATUTEN

### **Name und Sitz**

- Art. 1 Das «Mémoire des Vins Suisses» (nachfolgend MDVS genannt), gegründet am 3. September 2004 und aktiv ab 1. Januar 2005, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.  
Der Sitz des MDVS befindet sich in Zürich.

### **Zweck, Ziel, Tätigkeitsbereiche**

- Art. 2 Das MDVS ist ein Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, das Ansehen hochwertiger Schweizer Weine im In- und Ausland zu erhöhen.  
Dies geschieht in erster Linie durch das Aufzeigen des vielfach noch verkannten Alterungspotentials von Schweizer Wein, das einen denkwürdigen Wein auszeichnet. MDVS-Aktivitäten tragen dazu bei, ein Kulturgut zu bewahren und zu fördern.  
Das MDVS ist keiner wirtschaftlichen oder politischen Gruppierung zugehörig.
- Art. 3 Das MDVS verfolgt seine Ziele unter anderem durch:
- Degustation
  - Selektion
  - Dokumentation
  - öffentliche Präsentation
  - Publikation
- Art. 4 Zur Erreichung seiner Ziele führt das MDVS ein Archiv mit herausragenden und exemplarischen Schweizer Weinen. Das Archiv umfasst mindestens die Jahrgänge der letzten zehn Jahre und wird mit den neuen Jahrgängen ergänzt. Die eingelagerten Weine repräsentieren die verschiedenen Weinbauregionen mit ihren wichtigsten Sorten und stammen von renommierten Produzenten. Die einzelnen Jahrgänge werden regelmässig verkostet und dokumentiert.  
Einzelheiten zum materiellen und geistigen Eigentum dieser Sammlung sind in einem separaten Reglement festgehalten.

### **Vereinsjahr**

- Art. 5 Das Vereinsjahr des MDVS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 6 Mitglied werden können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die mit der Zielsetzung des MDVS einverstanden sind. Es werden folgende Gruppen von Mitgliedern unterschieden:
- Membres fondateurs
  - Membres titulaires
  - Membres associés
  - Membres d'honneur

Die Membres fondateurs sind die Weinjournalisten Andreas Keller, Stefan Keller, Martin Kilchmann und Susanne Scholl oder deren Nachfolger. Sie leisten primär einen intellektuellen Beitrag, indem sie Weine für das MDVS selektionieren, in ihrer Entwicklung verfolgen, dokumentieren und publizieren.

Die Membres titulaires sind anerkannte Produzenten. Sie sind und sie werden aufgrund der Bedeutung ihres Betriebs in der entsprechenden Region und der Qualität ihrer Weine ausgewählt. Die Membres titulaires leisten in erster Linie einen materiellen Beitrag, indem sie ihre Weine zur Verfügung stellen und mit einem Jahresbeitrag die Basisaktivitäten des Vereins inkl. den Lagerkosten abdecken.

Die Membres associés sind Personen oder Gruppen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren. Sie leisten primär einen ideellen Beitrag, in dem sie Gedankengut und Aktivitäten des MDVS unterstützen.

Personen, die sich dem MDVS oder im Bereich der Schweizer Weinkultur in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit.

### **Eintritt**

- Art. 7 Membres titulaires werden von den Membres fondateurs nominiert und von der Vereinsversammlung bestätigt oder abgewiesen. Die Membres fondateurs schlagen ihre Nachfolger selber vor. Diese werden von der Vereinsversammlung bestätigt oder abgewiesen. Der Eintritt für Membres associés ist jederzeit mittels schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch.

### **Austritt**

- Art. 8 Der Austritt aus dem MDVS ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge für ein angefangenes Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sofort jegliche Ansprüche gegenüber dem MDVS.

### **Ausschluss**

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der Vereinigung Schaden zufügt.

### **Organe**

- Art. 10 Die Organe des MDVS sind:  
- die Vereinsversammlung  
- der Vorstand  
- der Revisor oder sein Stellvertreter
- Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
- Art. 12 Anträge an die Vereinsversammlung sind 14 Tage vor dem angekündigten Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 13 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder von 1/5 aller Mitgliederstimmen einberufen werden.

## **Stimmrecht**

- Art. 14 Membres fondateurs und Membres titulaires besitzen je eine Stimme. Membres associés und Membres d'honneur besitzen kein Stimmrecht, können aber an den Versammlungen teilnehmen.

## **Wahlen und Abstimmungen**

- Art. 15 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmungsberechtigten Mitglieder. Es ist jedoch das doppelte Mehr der Membres fondateurs und Membres titulaires notwendig.

## **Kompetenzen der Vereinsversammlung**

- Art. 16 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen :
- Genehmigung des Jahresberichts
  - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Erlass eines Finanzreglements
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten, Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Membres titulaires, Wahl des Revisors und dessen Stellvertreters
  - Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle Fragen, die sich aus den Aufgaben des MDVS ergeben
  - Entscheid über Statutenänderungen des MDVS
  - Entscheid über Auflösung des MDVS

## **Vorstand**

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich aus den vier Membres fondateurs und vier Membres titulaires zusammen.
- Art. 18 Die Amtsdauer für die Membres titulaires beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.
- Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Art. 20 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad interim bis zur nächsten Vereinsversammlung. Der Präsident und der Kassier dürfen nur durch bisherige Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
- Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands
- Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig
  - Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind
  - Er vertritt das MDVS nach aussen und bereitet die Vereinsversammlung vor
  - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid
  - Der Vorstand kann Aufträge mit Kostenfolge im budgetierten Kostenrahmen an Dritte erteilen
  - Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Ressortleiter ernennen
  - Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern
  - Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer

## **Finanzen, Einnahmen, Beiträge**

- Art. 22 Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des MDVS werden bestritten durch:
- einmalige Eintrittsgebühr der Membres titulaires
  - jährliche Mitgliederbeiträge der Membres titulaires
  - Beiträge der Membres associés
  - Gönner- und Sponsorenbeiträge
  - diverse Einnahmen
- Art. 23 Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 1. Januar beziehungsweise beim Neueintritt fällig.

## **Entschädigungen**

- Art. 24 Die Entschädigungen werden in einem Finanzreglement geregelt.

## **Kontrollstelle**

- Art. 25 Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtiert ein Revisor oder sein Stellvertreter, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Revisor hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Der Revisor kann dem MDVS, nicht aber dem Vorstand angehören.

## **Unterschriften**

- Art. 26 Die rechtsverbindliche und Unterschrift auch in finanziellen Belangen des MDVS führen der Präsident und ein Mitglieder des Vorstandes mit Kollektivzeichnung zu zweit. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postscheckverkehr.

## **Statutenrevision, Beschluss und Antrag**

- Art. 27 Über die Revision der Statuten beschliesst die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und dem doppelten Mehr.
- Art. 28 Anträge zur Statutenrevision können vom Vorstand oder von MDVS-Mitgliedern gestellt werden. Anträge von MDVS-Mitgliedern sind 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand zur Prüfung einzureichen.

## **Auflösung**

- Art. 29 Über die Auflösung des MDVS und der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und dem doppelten Mehr.

## **Schlussbestimmung**

- Art. 30 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

3.9.04, revidiert 29.3.08